

Prof. em. Dr. Hans Wocken
Universität Hamburg

Stellungnahme

Öffentliches Fachgespräch

zum Thema

**„Stand der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich in
Deutschland“**

am 20. März 2013

**Prof. em. Dr. Hans Wocken:
Universität Hamburg**

Stellungnahme zum Fachgespräch
**„Stand der Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich in Deutschland“**
am 20.03.2013 im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
des Deutschen Bundestages

Prämisse

Bundestag und Bundesrat haben die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) einstimmig ratifiziert. **Alle Vertragsstaaten verpflichten sich laut Art. 24, „ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“ zu gewährleisten. Diese völkerrechtliche Selbstverpflichtung ist der zentrale Maßstab, an dem die Bildungspolitik von Bund und Ländern zu messen ist.**

Der Begriff „inklusives Bildungssystem“ bleibt in der BRK unbestimmt und offen. Damit gesteht die BRK der Bildungspolitik grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum zu.

Die Zielsetzung „ein inklusives Bildungssystem“ muss nach Geist und Buchstaben der BRK als System- und Paradigmenwechsel verstanden werden.

- Die BRK verbietet ausdrücklich eine Sonderschulpflicht!
- Die UN-Konvention hat bewusst darauf verzichtet, ein Wahlrecht der Eltern zwischen inklusiver und separater Beschulung in die Konvention aufzunehmen!
- Die Formulierungen „gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben“, „innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung leisten“ oder „mit dem Ziel der vollständigen Inklusion“ sind einige Belege für die Grundsatzentscheidung der BRK für ein inklusives Schulsystem.

Ein inklusives Bildungssystem bedeutet nicht

- Eine bloße quantitative Erhöhung der Inklusionsquote;
- Eine bloße Addition einer weiteren Schulform zum gegliederten Schulwesen;
- Eine bloße Mitunterrichtung von behinderten Kindern.

1. These

Die Bildungspolitik von Bund und Ländern mangelt es an einem überzeugenden, entschlossenen Willen und an einer engagierten Bereitschaft zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems.

Neben vielen anderen Belegen demonstrieren die KMK-Empfehlungen die Halbherzigkeit der Bildungspolitik. Der Begriff „inklusives Bildungssystem“ kommt in den KMK-Empfehlungen nicht ein einziges Mal vor, sondern wird konsequent geleugnet. Stattdessen wird als politische Programmatik „ein differenziertes Bildungssystem“ und eine „Vielfalt der Lernorte“ ausgegeben. Beides hatte die BRD schon vor der BRK. ES geht nicht um eine „Vielfalt der Lernorte“, sondern um eine „Vielfalt in den Lernorten“. Es geht nicht um „ein differenziertes Bildungssystem“, sondern um eine „Differenzierung innerhalb“. Die novellierten Schulgesetze und die bildungspolitische Programme enthalten alle Bestandsgarantien für die gegenwärtigen Formen des gegliederten Bildungswesens, an dem konsequent und ohne Abstriche festgehalten wird. Mit geringen Ausnahmen werden ein Rückbau des Sonderschulsystems und die Abwicklung wenigstens einiger Sonderschularten kurz- oder mittelfristig nicht ins Auge gefasst.

Der Bildungspolitik von Bund und Ländern mache ich daher in aller Form die Vorhaltung einer substantiellen Missachtung einer völkerrechtlichen Vereinbarung.

2. These

Die Aktionspläne von Bund und Ländern werden ihrer Aufgabe, ein konkretes und überprüfbares Programm für den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems zu entwerfen, nicht gerecht.

In den Aktionsplänen fehlen weithin

- Konkrete und überprüfbare Zielsetzungen
- Konkrete Handlungsschritte, Strategien und Maßnahmen;
- Ausgearbeitete Konzepte zur Implementation, Begleitung und Qualitätssicherung des Reformprozesses.

Die vorliegenden Aktionspläne sind weithin eine selbstgefällige Aufzählung von bereits eingeleiteten Reformmaßnahmen und eine unsystematische Ansammlung von vagen und diffusen Reformoptionen. Sie lassen ein deutliches und glaubwürdiges Bekenntnis zu einem inklusiven Bildungssystem vermissen und bescheiden sich eher mit Reformrhetorik.

3. These

Die gegenwärtigen Inklusionsreformen sind bundesweit durch eine systematische Unterfinanzierung gekennzeichnet. Die minderwertige Ausstattung inklusiver Schulen steht in deutlichem Widerspruch zu den Anforderungen der BRK und stellt eine massive Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar.

- Viele Bundesländer halten unverändert den Ressourcenvorbehalt aufrecht, der nicht konventionsgerecht ist.
- Die BRK verlangt eine Inklusionsreform „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“. Die vorfindliche Erhöhung der Haushaltsmittel für inklusive Reformen kommt dieser Forderung nicht ausreichend nach.
- Schüler mit Behinderungen haben das Recht auf gleiche personelle und sächliche Ressourcen, ob sie nun in der Förderschule oder in der allgemeinen Schule beschult werden. Gegenwärtig sind die Förderschulen deutlich besser mit Ressourcen ausgestattet als inklusive Schulen. Dies ist mit dem Gesetz der Ressourcengleichheit nicht vereinbar.

4. These

Lehrerfortbildung ist die wichtigste reformbegleitende Maßnahme. Sie wird in den meisten Bundesländern quantitativ völlig unzureichend und qualitativ nicht hochwertig angeboten.

Der Deutsche Bundestag wird ersucht, die Länder bei der Realisierung einer hochwertigen Lehrerfortbildung nach Kräften zu unterstützen. Bei einer Aufhebung oder Relativierung des Kooperationsverbotes wäre dies ein möglicher und hilfreicher Beitrag des Bundes, den Ländern im Wege der Konnexität beizustehen.